

Erläuternde Bemerkungen zur amtlichen Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet vom 01.07.2026

Festsetzung von Trinkgeldpauschalen im Buschenschank der Österreichischen Gesundheitskasse gemäß § 44 Abs. 3 ASVG idF BGBl. I Nr. 77/2025

Zu § 1 Definition Trinkgeld:

Es ist eine grundsätzliche Definition von Trinkgeld, das mit der Pauschale abgegolten ist, enthalten. Grundsätzlich soll nur das freiwillige Trinkgeld ohne Rechtsanspruch umfasst sein. Servicepauschalen und Bedienungszuschläge sind nicht umfasst.

Auch Trinkgelder, die über ein Verteilersystem (TRONC) aufgeteilt werden, sind mitumfasst. Darunter versteht man Gelder, die zB über eine gemeinsame Trinkgeldkassa, Kartenzahlungen, Sammelbox (zB aufgestelltes Sparschwein) etc. empfangen werden und dann über einen im Vorhinein festgelegten Schlüssel auf die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, sowie auf Lehrlinge und Pflichtpraktikanten und Pflichtpraktikantinnen aufgeteilt werden.

Zu § 2 Geltungsbereich:

Grundsätzlich sind alle bei der ÖGK versicherten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, sowie Lehrlinge und Pflichtpraktikanten und Pflichtpraktikantinnen, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 4 Landarbeitsgesetz (LAG) im Buschenschank (§ 2 Abs. 9 Gewerbeordnung (GewO 1994)) beschäftigt sind, von der Festsetzung erfasst.

Unter Buschenschank im Sinne der GewO (§ 2 Abs.1 Z 5 iVm Abs. 9 der GewO 1994)) ist der buschenschankmäßige Ausschank von Wein und Obstwein, von Trauben- und Obstmost und von Trauben- und Obstsaft sowie von selbstgebrannten geistigen Getränken durch Besitzer von Wein- und Obstgärten, soweit es sich um deren eigene Erzeugnisse handelt, zu verstehen; im Rahmen des Buschenschanks ist auch die Verabreichung von kalten Speisen und der Ausschank von Mineralwasser und kohlenensäurehaltigen Getränken zulässig, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese Tätigkeiten dem Herkommen im betreffenden Bundesland in Buschenschanken entsprechen. Die Verabreichung von warmen Speisen auf Grund dieser Ausnahmebestimmung ist nicht zulässig.

Vom Geltungsbereich umfasst sind alle in diesen Buschenschanken beschäftigten und bei der ÖGK versicherten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, sowie Lehrlinge und Pflichtpraktikanten und Pflichtpraktikantinnen, unabhängig davon, ob sie im Service-, Aushilfen- oder Küchenbereich tätig sind.

Pflichtpraktikanten: Pflichtpraktikanten sind Schüler oder Studenten, die als Ergänzung zu ihrer schulischen oder akademischen Ausbildung ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum in einem Betrieb absolvieren müssen. Diese gelten als Dienstnehmer, werden aber aufgrund der gesonderten Festsetzung in § 3 gesondert angeführt.

Sind Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, sowie Lehrlinge und Pflichtpraktikanten und Pflichtpraktikantinnen in einem Kalendermonat sowohl im landwirtschaftlichen Betrieb als auch im Buschenschank beschäftigt, ist das Pauschale in diesem Kalendermonat anzusetzen..

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, sowie Lehrlinge und Pflichtpraktikanten und Pflichtpraktikantinnen bei denen erhebliche Abweichungen von den unter § 3 festgesetzten Werten nach unten bestehen. Eine solche „erhebliche Abweichung“ nach unten liegt dann vor, wenn die tatsächlichen Trinkgeldeinnahmen im Beitragszeitraum unter der Hälfte der unter § 3 genannten Beträge liegen.

Im Falle einer erheblichen Abweichung muss das tatsächliche Trinkgeld nachgewiesen und angesetzt werden.

Der Nachweis kann in diesem Zusammenhang durch eine Regelung im Dienstvertrag oder gesonderte Vereinbarung erfolgen (Annahmeverbot von Trinkgeld), oder wenn durch Aufzeichnungen belegt wird, dass die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer, sowie der Lehrling bzw. der Pflichtpraktikant oder die Pflichtpraktikantin weniger oder kein Trinkgeld erhalten hat.

Zu § 3 Höhe der Trinkgeldpauschalien:

Es wird zum einen in Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit und ohne Inkasso und zum anderen in Lehrlinge und Pflichtpraktikanten und Pflichtpraktikantinnen unterschieden, da hier von unterschiedlichen Trinkgeldhöhen ausgegangen wird. Feriarbeitnehmer und -innen gelten als Dienstnehmer gemäß § 3 Abs. 1 oder Abs. 2.

Für teilzeitbeschäftigte bzw. nur an einzelnen Tagen beschäftigte Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen wird die Festsetzung auf die tatsächliche Arbeitszeit im Verhältnis zu einer Vollzeitbeschäftigung aliquotiert (€ auf 2 Kommastellen gerundet).

Beispiel: Berechnung Teilzeitkraft 15 Wochenstunden: € 65 /173 Stunden (Vollzeit) x 15 x 4,33 = € 24,41

Um in Zukunft jährliche Neufestsetzungen der Höhe nach zu minimieren und um die Beträge jährlich an die gewöhnlichen Steigerungen anzupassen wird eine jährliche Aufwertung der festgesetzten Beträge integriert und jährlich neu veröffentlicht. Dazu wird ab 2029 der Wert des vorangegangenen Jahres mit der Aufwertungszahl vervielfacht.

Zu § 4 Abwesenheitszeiten:

Auch während Abwesenheiten bis zu einem Monat (Urlaub, Krankenstand) sind die Pauschalen weiter zu gewähren und abzurechnen. Die Dauer der Weitergewährung wird jeweils mit einem Monat festgesetzt. Dies gilt auch für Zeiten eines Berufsschulbesuches.

Kürzere als einen Monat dauernde Abwesenheiten sind nicht zusammen zu rechnen.

Zu § 5 Wirksamkeitsbeginn:

Ab Inkrafttreten sind die entsprechenden Pauschalen zu berücksichtigen.